

Lösungsvorschlag 2007

Berufsprüfung für Treuhänder

Zulassungsprüfung

Fach 801	Recht	Seiten	2 – 6
Fach 802	Personaladministration	Seiten	7 – 12
Fach 803	Betriebliches Rechnungswesen	Seiten	13 – 16

Fach 801 Recht

Hinweis an die Korrektoren: Es handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Insbesondere bei Fragen, bei denen eine Argumentation bzw. eine Begründung verlangt wird, hat man sich nicht strikte an den vorgegebenen Lösungsvorschlag zu halten, wenn andere gute und nachvollziehbare Antworten gegeben werden. Insbesondere ist der Lösungsschlüssel ausführlicher, als die tatsächlich von den Kandidatinnen und Kandidaten verlangten Antworten. Dies ist bei der Korrektur ebenfalls zu berücksichtigen. Es sollen jeweils zwei Experten die gleiche Frage bei allen Prüfungen korrigieren, um eine gewisse Kontinuität in der Bewertung zu erhalten.

Frage 1 (7.5 Punkte)

- | | |
|------------|------------|
| a) Falsch | i) Falsch |
| b) Richtig | j) Richtig |
| c) Falsch | k) Falsch |
| d) Falsch | l) Richtig |
| e) Falsch | m) Richtig |
| f) Falsch | n) Falsch |
| g) Falsch | o) Falsch |
| h) Falsch | |

Frage 2 (4 Punkte)

- a) Möglich wären folgende Unternehmensformen (u.U. auch andere):
- Kollektivgesellschaft
 - Kommanditgesellschaft
 - Kommandit-AG
 - AG
 - GmbH
- b) Die geeignetste Unternehmensform würde die Gründung einer AG darstellen. Diese ist für die drei Freunde mittels deren Grundkapitals von insgesamt 1.5 Mio. ohne weiteres zu realisieren und schützt die drei Kollegen gleichzeitig vor einer allfälligen privaten Haftung. Zudem kann die Anonymität der Beteiligten von Vorteil sein. Keine Kapitalobergrenze.
Mit der passenden Begründung kann auch die Gründung einer GmbH vorgeschlagen werden. Die Kapitalobergrenze von CHF 2 Mio. wird mit der Revision ohnehin wegfallen (Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2008).
- c) Es müsste geprüft werden, ob die drei Kollegen in ihren Arbeitsverträgen (oder separat) mit der Bank ein Konkurrenzverbot i.S.v. Art. 340 ff. OR vereinbart haben. Sofern ein solches besteht, werden sie für diesbezügliche Verstösse schadenersatzpflichtig.
Ebenfalls könnte eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht (Art. 321a Abs. 4 OR), welche bei jedem Arbeitsverhältnis besteht und über dessen Beendigung hinaus fort dauert, vorliegen.
[Ebenfalls wird dadurch, dass den Kunden glaubhaft gemacht wird, dass die Bank die Leistungen, welche die Kunden wünschen, nicht mehr anbietet, gegen das Bundesgesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstossen. Dies müssen die Kandidaten jedoch nicht wissen.]
- d) Das Geldwäschereigesetz (GWG).

Frage 3 (4 Punkte)

- a) Darlehen i.S.v. Art. 312 ff. OR
- b) Ja, das Gesetz sieht für den Abschluss eines Darlehens keine besondere Form vor. Art. 312 ff. OR sagt nichts zur Form und deshalb ist – gestützt auf Art. 11 OR – der Abschluss formfrei möglich.
- c) Nein. Das Auto würde in diesem Fall ein Faustpfand darstellen (Art. 884 ff. ZGB). Ein solches Pfandrecht ist aber nicht gültig begründet, solange Silvio weiterhin die Gewalt über das Pfand inne hat (Art. 884 Abs. 3 ZGB).
- d) Bürgschaft i.S.v. Art. 492 ff. OR
 Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister Art. 715 f. ZGB
 Faustpfand (ein anderes als das Auto) i.S.v. Art. 884 ff. ZGB
 Garantievertrag i.S.v. Art. 111 OR
 Sicherungszession i.S.v. Art. 164 ff. OR
 Haft- oder Reugeld i.S.v. Art. 158 ff. OR
 Konventionalstrafe i.S.v. Art. 160 ff. OR
 Vater kauft das Auto und leiht es dem Sohn aus (Gebrauchslleihe)
- ... Aufzählung nicht abschliessend.
- e) Da die Parteien offenbar diesbezüglich nichts geregelt haben, kommen die gesetzlichen Regeln zur Anwendung. Art. 318 OR bestimmt, dass das Darlehen innert sechs Wochen seit der Aufforderung zurückzuzahlen ist.

Frage 4 (5.5 Punkte)

- a) Es liegt ein Lieferverzug vor.
1. Rücktritt vom Vertrag (und Schadenersatz wegen Dahinfallens des Vertrages, also negatives Vertragsinteresse). Art. 107 Abs. 2 am Ende OR i.V.m. Art. 109 OR. Der Käufer wird diese Wahl treffen, wenn er die Leistung anderswo billiger bekommt, denn mit der Auflösung des Vertrages entfällt auch seine Pflicht zur Bezahlung des Kaufpreises.
 2. Festhalten an Vertrag, nachträgliche Erfüllung und Schadenersatz für Verspätung verlangen. Art. 107 Abs. 2 erster Satzteil OR. Der Käufer wird diese Wahl treffen, wenn er die gleiche Sache nicht anderswo beschaffen kann.
 3. Festhalten am Vertrag, Verzicht auf nachträgliche Erfüllung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Art. 107 Abs. 2 zweiter Satzteil OR. Der Käufer wird diese Wahl treffen, wenn er die Sache anderswo teurer beschaffen muss (Deckungskauf). Der Verkäufer haftet bei Verschulden für die Preisdifferenz.
- b) Art. 107 Abs. 2 OR (Art. 109 OR). (Art. 190 f. OR)
- c) Angesichts der Tatsache, dass er die montierten PCs bereits morgen liefern muss, würde das bestehen auf eine nachträgliche Erfüllung nichts bringen. Er wird also die Grafikkarten anderswo beschaffen. Falls zu einem höheren Preis wird er am Vertrag festhalten und die Differenz als Schadenersatz verlangen. Falls zu einem tieferen Preis wird er vom Vertrag zurücktreten.
- d) Der Geschäftsführer der Gigabyte AG liegt mit seiner Behauptung nicht richtig. Im kaufmännischen Verkehr kommen nicht nur die allgemeinen Regeln des von Art. 107/109 OR zur Anwendung, sondern auch die besonderen Regeln von Art. 190/191 OR. Dabei ist keine Nachfristsetzung nötig, wenn ein Verfalltag abgemacht ist. Das Gesetz geht mit anderen Worten von einem Fixgeschäft aus. Daher muss beim Lieferverzug keine Nachfrist angesetzt werden.

- e) Martin muss die Grafikkarten nicht akzeptieren. Es handelt sich – wie bereits ausgeführt – um einen Kaufvertrag im kaufmännischen Verkehr. Dabei muss nicht nur keine Nachfrist angesetzt werden, sondern das Gesetz vermutet, dass der Käufer den teureren Deckungskauf tätigt (Wahlrecht 3 von Teilfrage a). Will der Käufer ein anderes Wahlrecht ausüben, hat er dies sofort nach Ablauf des Verfalltages zu erklären (Art. 190 Abs. 3 OR). Im vorliegenden Fall hat Martin nichts unternommen. Deshalb gilt die gesetzliche Vermutung (Verzicht auf Lieferung und Deckungskauf). Also hat er die Lieferung nicht anzunehmen und auch nicht zu bezahlen.

Frage 5 (2.5 Punkte)

Der Arbeitgeber hat die Persönlichkeit der Arbeitnehmer zu achten und zu schützen (Art. 328 OR). Daraus leitet sich auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer ab. Gemäss Art. 328 Abs. 2 OR hat er u.a. das Leben und die Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu schützen. Vorliegend wurde sowohl das Leben als auch die Gesundheit von Bono sehr stark gefährdet, weshalb der Arbeitgeber, obwohl sich das ganze ausserhalb der Arbeitszeiten ereignet hat, schützend einzugreifen hat. Ein solcher Schutz kann bis zur Entlassung von Walter gehen.

Frage 6 (4 Punkte)

- a) Eine diesbezügliche Meistbegünstigung ist grundsätzlich möglich.
- b) Am Besten kann der Wunsch der Grauwilers mittels Abschluss eines Ehe- & Erbvertrags entsprochen werden. Um den überlebenden Ehegatten absolut zu begünstigen, wäre die Zustimmung der gemeinsamen Kinder im Erbvertrag nötig. Eine solche können die Kinder jedoch erst rechtsgültig abgeben, wenn sie die Mündigkeit erreicht haben (davon ist vorliegend nicht auszugehen: erst 12 Jahre verheiratet, 3 Kinder). Die Eltern können dieses Rechtsgeschäft auch nicht als Vertreter der Kinder abschliessen, da sie diesbezüglich von eigenen Interessen beeinflusst sind.
Insofern ist es bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters der Kinder am besten, wenn die Ehepartner zum einen im Ehevertrag sich gegenseitig den Vorschlag zuweisen und anschliessend mittels letztwilliger Verfügung oder Erbvertrag (nur zwischen den Ehepartnern) die Kinder auf den Pflichtteil setzen resp. sich gegenseitig die Nutzniessung am gesamten Erbe einräumen.
- c) Testament: handschriftlich, datiert mit Jahr, Monat und Tag sowie eigenhändige Unterschrift (Art. 505 ZGB)
Ehevertrag: öffentliche Beurkundung (Art. 184 ZGB)
Erbvertrag: öffentliche Beurkundung, zwei Zeugen (Art. 499 ZGB)

Frage 7 (4 Punkte)

- a) 14 Wochen. Art. 329f OR.
- b) Eine Kündigung zur Unzeit (worunter die Schwangerschaft inkl. die 16 Wochen nach der Niederkunft fallen) ist nichtig (Art. 336c Abs. 2 Satz 1 OR). Ein Grund für eine fristlose Kündigung ist nicht ersichtlich.
- c) Eine Kündigung ist frühestens 16 Wochen nach der Geburt des zweiten Kindes möglich (Ablauf der neuen Sperrfrist).
- d) Das Unterschlagen von Geldbeträgen stellt einen fristlosen Kündigungsgrund dar. Gemäss Art. 337 OR kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grund jederzeit fristlos auflösen. Insofern ist eine fristlose Entlassung trotz bestehender Sperrfrist möglich.

Frage 8 (2 Punkte)

- Betrug, Art. 146 StGB
- Verletzung des Schriftgeheimnisses, Art. 179 StGB (nicht Prüfungsstoff, falls aber angegeben als richtig zu werten)
- Urkundenfälschung, Art. 251 StGB

... Aufzählung nicht abschliessend.

Frage 9 (3.5 Punkte)

- a) Werkvertrag (Art. 363 ff. OR): Es ist die Herstellung eines Werkes (ein Erfolg) geschuldet. Auftrag (Art. 394 ff. OR): Es ist die Ausführung einer Leistung/das Tätigwerden nach bestem Wissen und Gewissen.
- b) Werkvertrag: Severin verlangt von Elmar die Erstellung einer Skizze/Zeichnung, somit also ein Ergebnis nicht nur ein Tätigwerden.
- c) Ebenfalls ein Werkvertrag: Severin verlangt von Klaus ebenfalls mit der Erstellung einer Statue ein Ergebnis.
- d) Grundsätzlich ist der Unternehmer zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Gerade Kunstwerke verlangen noch mehr nach persönlichem Einsatz als "übliche" Werke. Immerhin kann sich aus der Grösse des Werks oder sonstigen Umständen ergeben, dass der Beizug von Gehilfen zulässig ist, sei es unter der Leitung des Künstlers oder selbständig. Vorliegend erscheint jedoch die vollumfängliche „Fremdherstellung“ durch den Lehrling nicht zulässig.

Frage 10 (4 Punkte)

- a) Aus dem Mietrecht hat der Mieter bezüglich solcher Schäden diverse Möglichkeiten:
 - Hinterlegung des Mietzinses (muss zuerst angedroht werden); Art. 259g OR
 - Mietzinsreduktion, Art. 259d OR
 - Ersatzvornahme (Reparatur und anschliessende Rechnungsstellung an den Vermieter), Art. 259b lit. b OR

Die Geltendmachung eines Schadenersatzes (i.S.v. Art. 259e OR) scheint vorliegend nicht möglich, da wahrscheinlich kein finanzieller Schaden entstanden ist. Vorliegend erscheint die Hinterlegung des Mietzinses oder die Ersatzvornahme am sinnvollsten, da dadurch in naher Zukunft mit der Reparatur zu rechnen ist.

- b) Frau Scheibli hat nach Art. 257h OR eine Duldungspflicht, wonach sie Arbeiten an der Sache dulden muss, welche zur Beseitigung von Mängeln oder Behebung/Vermeidung von Schäden notwendig sind.
Der Vermieter seinerseits muss Arbeiten rechtzeitig anzeigen und auf die Interessen der Mieterin Rücksicht nehmen.
Der Vermieter darf vorliegend die Arbeiter nicht ohne Einwilligung in die Wohnung von Frau Scheibli lassen.
Frau Scheibli wird aber allenfalls schadenersatzpflichtig, wenn die Arbeiter speziell wegen ihrer Wohnung ein weiteres Mal vorbeikommen müssen und dadurch für den Vermieter ein Mehraufwand entsteht.

Frage 11 (4 Punkte)

- a) Kaufvertrag i.S.v. Art. 184 ff. OR
- b) Um eine Speziessache.
- c) Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften und für körperliche und rechtliche Mängel der verkauften Sache (Art. 197 OR).
Der Käufer seinerseits hat die Sache nach dem Kauf, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, zu prüfen und allfällige Mängel dem Verkäufer sofort anzuzeigen, sog. Mängelrüge (Art. 201 OR).
Vorliegend hat der Verkäufer dem Käufer eine Eigenschaft zugesichert (dass das Fahrzeug unfallfrei ist). Diese Zusicherung war für den Käufer wesentlich. Somit haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber für diese Eigenschaft (Art. 200 Abs. 2 OR). Allenfalls besteht sogar eine absichtliche Täuschung des Käufers durch den Verkäufer i.S.v. Art. 203 OR. Insofern erwächst dem Käufer kein Nachteil daraus, dass er das Fahrzeug nicht sogleich nach dem Kauf testete.
Dem Käufer stehen demnach die Ansprüche der Sachgewährleistung aus Art. 205 OR zu: Wandelung oder Minderung. Ersatzlieferung entfällt, da es sich um eine Speziessache handelt.
- d) Grundsätzlich muss der Käufer den Kaufgegenstand unmittelbar nach dem Kauf prüfen. Vorliegend kann aber argumentiert werden, dass eine absichtliche Täuschung des Käufers durch den Verkäufer vorliegt, wonach diesem kein Nachteil aus der verspäteten Anzeige erwachsen darf (Art. 203 OR). Unter Umständen könnte man auch vorbringen, dass es sich um einen versteckten Mangel (Art. 201 Abs. 2 OR) handelt, was aber kaum erfolgreich geltend gemacht werden kann.

Fach 802 Personaladministration

Fragenblock 1 (Total: 6.00 Punkte)

Aufgabe 1.1 (4.50 Punkte)

1.1. Lösung(en):

- a) Überstunden: OR 321 c. Überstunden sind die Differenz zwischen der Normalarbeitszeit (vertraglich vereinbarte Arbeitszeit) und der Höchstarbeitszeit. (0.50 Punkte)
- b) Überzeit: ArG Art. 12. Überzeit ist die Arbeitszeit, welche die Höchstarbeitszeit überschreitet. (0.50 Punkte)
- c) Akkordlohn: Entlohnung nach Leistung in Bezug auf eine verarbeitete Materialmenge. Häufig im Baugewerbe anzutreffen: Maurer, Plattenbeläge, Fenstereinbau, Fensterläden usw. (0.75 Punkte)
- d) Naturallohn: OR Art. 322 Abs. 2. Ein Teil des Lohnes oder der ganze Lohn wird in Naturalien gezahlt. Beispiele: Unterkunft und Verpflegung, betriebseigene Wohnung, Fahrzeug, Warenbezüge (0.75 Punkte)
- e) Gratifikation: OR 322d. Die Gratifikation ist grundsätzlich, ohne spezielle Vereinbarung, eine freiwillige Sondervergütung des Arbeitgebers, die unabhängig vom Fixlohn einmalig gezahlt wird. (0.50 Punkte)
- f) 13. Monatslohn: Vertraglich vereinbarter, fixer Lohnbestandteil. (0.50 Punkte)
- g) Quellensteuer: Besteuerungssystem für ausländische Arbeitnehmer, Künstler, Referenten, Sportler usw., die keine Niederlassungsbewilligung C besitzen bzw. nicht ordentlich besteuert werden. (0.50 Punkte)
- h) Probezeit: OR 335b. Bestimmte Zeit (z.B. drei Monate) zu Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, in welcher verkürzte Kündigungsfristen gelten. (0.50 Punkte)

Aufgabe 1.2 (1.50 Punkte)**1.2 Lösung(en):****Lohnblatt/-abrechnung****September 2007**

Art der Entschädigung	Einheit	Ansatz	Betrag
Bruttolohn	1.00	10'500.00	10'500.00
Umsatzbonus Monat August	1.00	3'504.00	3'504.00
Kinderzulagen	2.00	200.00	400.00
Kleinspesenpauschale	1.00	600.00	600.00
Auswärtsspesen gem. Belegen	1.00	956.80	956.80
Sonstige Vergütungen	-	-	-
Total AHV-pflichtiger Bruttolohn			15'960.80
Abzüge:	Basis	Ansatz in %	Betrag
AHV/IV/EO	14'404.00	5.150	741.80
ALV	14'004.00	1.250	175.05
BU (Berufsunfall), 1/2 Anteil	8'900.00	0.450	20.05
NBU (Nichtberufsunfall), 1/1 Anteil	8'900.00	1.890	168.20
KTG (1/2-Anteil)	14'004.00	0.950	66.50
BVG (Basis: feste Lohnbestandteile)	-	-	1'050.00
Privatanteil Fahrzeugkosten	56'000.00	0.80	448.00
Total Entschädigung netto			13'291.20

Fragenblock 2 (Total: 19.75 Punkte)**Aufgabe 2.1** (6.75 Punkte)**2.1.1 Lösung(en)** (1.50 Punkte):

- a) Nein. OR 335a. (0.75 Punkte)
- b) Die längere der vereinbarten Kündigungsfristen gilt. Dies unabhängig davon, wer die Kündigung ausspricht. (0.75 Punkte)

2.1.2 Lösung(en) (5.25 Punkte):

- a) Nein. (0.50 Punkte)
- b) Viele Branchen haben die Anstellungsbedingungen in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darin werden Mindestlöhne festgelegt. Dieser ist vermutlich höher als die CHF 3'000.00 pro Monat. Der Vertrag darf zu diesem Lohn nicht abgeschlossen werden. (1.50 Punkte)
- c) OR 329d, Abs. 2. Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. (1.25 Punkte)
- d)
 - Dem Wunsch von Herrn Schnellmaurer kann nicht entsprochen werden.
 - Nur bei befristeten Arbeitsverträgen bis höchstens drei Monaten besteht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht. BVV2.
 - Der massgebende Lohn beträgt mehr als CHF 19'890.0 pro Jahr, weshalb der Mitarbeiter obligatorisch versichert werden muss. BVG Art. 2 und 7.
 - Würden keine BVG-Beiträge abgerechnet, müsste dies spätestens bei einer Revision durch die AHV bemerkt und die Beiträge rückwirkend einbezahlt werden.
 - Der Arbeitgeber könnte bei einem allfälligen Versicherungsfall (z.B. Invalidität) haftbar gemacht werden. (2.00 Punkte)

Aufgabe 2.2 (13.00 Punkte)**2.2.1 Lösung(en)** (8.75 Punkte):

- a)
 - Keine Auswirkungen. Wer mind. 50% während 9 Monaten arbeitet, gilt als erwerbstätig und es entsteht keine Beitragslücke.
 - Es sind keine Massnahmen notwendig. (1.50 Punkte)
- b)
 - Der Versicherungsschutz und Beitragspflicht werden grundsätzlich eingestellt.
 - Je nach Reglement können die Beiträge der Altersvorsorge einbezahlt und die Risiken Tod und Invalidität bei der eigenen Vorsorgestiftung freiwillig weiter versichert werden. Die Beiträge sind vollumfänglich durch den Arbeitnehmer zu zahlen. Ansonsten besteht die – kostenintensive - Möglichkeit eines vorübergehenden Anschlusses an die Aufgangeinrichtung. Art. 47 BVG. (2.00 Punkte)

Siehe auch Bemerkungen nächste Seite.

Da normalerweise vom Arbeitgeber keine Meldung bei der Pensionskasse gemacht wird und das BVG-Minimum auf das ganze Jahr hinaus nicht unterschritten wird, wäre der Versicherungsschutz weiterhin gewährleistet. Die 30-Tage-Frist von Art. 10 Abs. 3 BVG kommen hier nicht zum Zug, da das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst ist.

In der Praxis werden derart viele verschiedene Lösungen praktiziert, dass diese Lösung nur eine von vielen Möglichen ist.

- c) - Die Unfallversicherung läuft 30 Tage nach dem letzten Lohnbezug ab.
- Das UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) schreibt dem Versicherer vor, dass dieser durch eine sogenannte Abredevversicherung die versicherte Periode auf längstens 180 Tage verlängern muss. (1.50 Punkte)
- d) - Grundsätzlich ruht der Versicherungsschutz während des unbezahlten Urlaubes.
- Je nach Versicherungsvertrag besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz auch während der Arbeitsunterbrechung aufrecht zu erhalten. Es ist dies vorgängig mit dem Versicherer abzusprechen. Der Arbeitnehmer muss sich grundsätzlich selbst um einen Versicherungsschutz bemühen. (2.00 Punkte)
- e) - Die Ferien werden gekürzt.
- OR 329 b, Abs. 1. Ab einem Monat unbezahlten Urlaub werden die Ferien für jeden vollen Monat um einen Zwölftel gekürzt. Die Kürzung beträgt 6.67 Tage (6.0 bis 7.0 Tage richtig) - 4/12 von 20 Tagen.
- Es können keine Massnahmen getroffen werden. (1.75 Punkte)

2.2.2 Lösungen (4.25 Punkte):

- a) Die Lohnabrechnung wird durch die Temporärfirma erstellt. Der Arbeitgeber des Temporärmitarbeiters ist die Temporärfirma. (1.00 Punkte)
- b) Ich benötige das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und den Vertrag zwischen dem Temporärbüro und dem Auftraggeber. (1.25 Punkte)
- c) - kurzfristiger Einsatz ohne Festanstellung
- Flexibilität bei schwankenden Auftragsvolumen
- keine Personaladministration betreffend Versicherungen
- minimaler finanzieller Aufwand für Personalsuche
- minimaler Zeitaufwand für Personalsuche/Personalauswahl
- klare Kosten: Es gilt der vereinbarte Stundenansatz. Keine Zusatzkosten.
- kleinere Kündigungsfristen (als OR) branchenüblich
- schneller Arbeitnehmernaustausch bei "Nichtgefallen" möglich
- diverse weitere Antworten sinnvoll (2.00 Punkte)

Fragenblock 3 (13.25 Punkte)**Aufgabe 3.1** (13.25 Punkte)**3.1 Lösung(en):****Lohnblatt/-abrechnung****Oktober 2007**

	Art der Entschädigung	Einheit*	Ansatz	Betrag
Pos. 1	Bruttolohn (Basis 10'600)**	14 Tage	353.35	4'946.90
Pos. 2	Mutterschaftsentschädigung	17 Tage	172.00	2'924.00
Pos. 3	Taggeldzusatzversicherung***	17 Tage	134.20	2'281.40
Pos. 4	13. Monatslohn	-	10600.00	-
Pos. 5	Pauschalspesen	-	600.00	-
Pos. 6	Kinderzulagen	1.00	200.00	200.00
Pos. 7	Total Entschädigung brutto			10'352.30
	Abzüge:	Basis	Ansatz in %	Betrag
Pos. 8	AHV/IV/EO	7'870.90	5.050	397.50
Pos. 9	ALV	7'870.90	1.000	78.70
Pos. 10	BU (Berufsunfall)	-	0.800	-
Pos. 11	NBU (Nichtberufsunfall)	4'946.90	1.400	69.25
Pos. 12	KTG (Krankentaggeldversicherung)	7'870.90	1.050	82.65
Pos. 13	BVG (Pensionskasse)	-	-	956.00
Pos. 14	Nettoauszahlung			8'768.20

* Tage, Anteil (z.B. 11/30), Anzahl

** Berechnung Tagesansatz: 10'600 / 30

*** Berechnung Tagesansatz: 13 * 10'600 / 360 * 80% - 172

Fragenblock 4 (Total: 6.00 Punkte)**Allgemeine Fragen zu den Grundlagen der Organisation****4.1 Welche Elemente stehen bei der Aufbauorganisation im Mittelpunkt? (1 Punkt)**

Bei der Aufbauorganisation steht die Strukturierung der Unternehmung in organisatorische Einheiten (Stellen, Abteilungen) im Mittelpunkt.

4.2 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Kontrollspanne“? (1 Punkt)

Unter dem Begriff „Kontrollspanne“ wird im Allgemeinen die Anzahl der einem Vorgesetzten unterstellten Mitarbeiter verstanden.

4.3 Welche Elemente stehen bei der Ablauforganisation im Mittelpunkt? (1 Punkt)

Bei der Ablauforganisation steht die Festlegung der Arbeitsprozesse, unter Berücksichtigung von Raum, Zeit, Sachmittel und Personen im Mittelpunkt.

4.4 Umschreiben Sie den Begriff „Netzplan“ und wofür wird ein Netzplan gebraucht. (1 Punkt)

Ein Netzplan ist die graphische oder tabellarische Darstellung von Abläufen und der Abhängigkeiten. Ein Netzplan findet Anwendung in der Terminplanung von Projekten.

4.5 Welche Aufgaben müssen die Stäbe in einer Stablinienorganisation erfüllen? (1 Punkt)

Die Stäbe haben zugunsten der Instanzen folgende Aufgaben zu erfüllen

- Beratung und Unterstützung
- Informationsverarbeiten
- Vorbereiten von Entscheiden

4.6 Welches ist das zentrale organisatorische Problem bei einer Matrixorganisation? (1 Punkt)

Das zentrale organisatorische Problem der Matrixorganisation liegt in der eindeutigen Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zwischen hierarchisch gleichwertigen bzw. gleichgeordneten Leistungsebenen.

(Unklare Unterstellungsverhältnisse, Entscheidungsfindung verlangsamt, hoher Kommunikations- und Informationsbedarf)

Absatz-Erfolgsrechnung in TCHF**Lösungsblatt 2**

Text	Anlagenbau	Drehteile	Total
Erlös	- 3 205	- 3 080	- 6 285
HK der fakturierten Aufträge	2 975	2 696	5 671
Ergebnis nach HK (Bruttogewinn)	- 230	- 384	- 614
Verwaltungsgemeinkosten	298	270	568
Kalkulierter Betriebserfolg	68	- 114	- 46
Verrechnung der UD/ÜD der Produktionsstellen	215	- 109	106
Betriebserfolg nach Verrechnung der Produktionsstellen	283	- 223	60
UD Gebäudestelle			+ 77
UD Verwaltungsstelle			+ 37
Ist-Betriebsverlust			+ 174
SA Warenaufwand			- 8
SA Gemeinaufwand			+ 27
SA Aufträge in Arbeit			+ 39
Betriebsverlust Finanzbuchhaltung			+ 232

Kalkulation

Kalkulationsposition	Berechnung	CHF	
Rohmaterial	Gemäss Angabe	1 200	
Dreherei	20 Std. (2 400 Teile x 30 Sek.) x CHF 100	2 000	
Herstellkosten		3 200	
Verwaltungs-GK	10 % von CHF 3 200	320	
Selbstkosten		3 520	80 %
Reingewinn	$\frac{3\,520 \times 20\%}{80\%}$	880	20 %
Netto-Verkaufspreis	$\frac{3\,520 \times 100\%}{80\%}$	4 400	100 %
Skonto	$\frac{4\,400 \times 2\%}{98\%}$	90	
Brutto-Verkaufspreis		4 490	

Kommentar, Analyse, Massnahmen**Lösungsblatt 3****a) Allgemeiner Kommentar**

Die Betriebsbuchhaltung zeigt, was die Ursache des Verlustausweises ist. Es ist die Sparte „Anlagenbau“, welche einen hohen Verlust generierte gegenüber einem Gewinn der Sparte „Drehteile“. Die Kostenstellen weisen ausser der Dreherei hohe Deckungsdifferenzen aus. Diese signalisieren, dass entweder die Ist-Kosten zu hoch sind, oder dass gegenüber dem Budget zu wenig verrechnet wurde. Durch den Einbezug der Planzahlen (s. Punkt 4) kann die Deckungsdifferenz in eine Verbrauchs- und in eine Beschäftigungsabweichung aufgeschlüsselt werden.

b) Analyse Kostendeckungsdifferenz Kostenstelle Anlagenbau

Verbrauchsabweichung:	Ist-Kosten	TCHF 1 475 (Soll Kostenstelle)	
	Plankosten	TCHF - 1 400 (Gem. Punkt 4)	+ 75
Beschäftigungsabweichung:	Plankosten	TCHF 1 400 (20 000 Std. x CHF 70.-)	
	Verrechn. Kosten	TCHF - 1 260 (18 000 Std. x CHF 70.-)	+ 140
Total Deckungsdifferenz (s. Kostenstelle): Verbrauchs- + Beschäftigungsabweichung			+ 215

c) Analyse Kostendeckungsdifferenz Kostenstelle Dreherei

Verbrauchsabweichung:	Ist-Kosten	TCHF 1 491 (Soll Kostenstelle)	
	Plankosten	TCHF - 1 500 (Gem. Punkt 4)	- 9
Beschäftigungsabweichung:	Plankosten	TCHF 1 500 (15 000 Std. x CHF 100.-)	
	Verrechn. Kosten	TCHF - 1 600 (16 000 Std. x CHF 100.-)	- 100
Total Deckungsdifferenz (s. Kostenstelle): Verbrauchs- + Beschäftigungsabweichung			- 109

d) Sechs mögliche Massnahmen

Der Hauptgrund der grossen Erfolgsunterschiede liegt in der unterschiedlichen Beschäftigungslage. Weiter müssten die Unterdeckungen der Kostenstellen „Gebäude“ und „Verwaltungsstelle“ untersucht werden. Mögliche Massnahmen:

- Kapazität im Anlagenbau anpassen (Mitarbeiter entlassen)
- Marketinganstrengungen für den Anlagenbau (Zusätzliche Aufträge für Vollbeschäftigung)
- Preiserhöhungen im Anlagengeschäft
- Materialbeschaffung überprüfen (Lieferant, Preise, Konditionen)
- Maschinen und Anlagen kritisch durchleuchten
- Kalkulation überprüfen
- Personal untersuchen (Lohnstruktur, Qualifikation, Charakter)
- Auftragsbearbeitung und Arbeitsabläufe überprüfen (z.B. werden alle Leistungen fakturiert)
- Gemeinkosten durchleuchten (Versicherungen, Energie, Unterhalt, Betriebsmaterial usw.)

Nutzwahellenanalyse**Lösungsblatt 4****Frage 1**

Um wie viele Prozente (auf 2 Kommastellen) müsste das mengenmässige Umsatzvolumen erhöht werden, um bei gleichen Preisen die Nutzwahelle zu erreichen?

$$\text{Berechnung des Deckungsgrades: } \frac{\text{TCHF } 628 \times 100 \%}{\text{TCHF } 3'140} = 20 \%$$

$$\text{Ermittlung des notwendigen Umsatzes: } \frac{\text{Fixkosten TCHF } 720 \times 100}{20 \% \text{ Deckungsgrad}} = \text{TCHF } 3'600$$

$$\text{Erhöhung Umsatzvolumen: } \frac{\text{TCHF } 460 (3'600 - 3'140) \times 100 \%}{\text{TCHF } 3'140} = \underline{\underline{14.65 \%}}$$

Frage 2

Um wie viele Prozente müssten die Preise erhöht werden, um bei gleichem Mengenvolumen die Nutzwahelle zu erreichen?

$$\text{Preiserhöhung: } \frac{\text{TCHF } 92 (3'232 - 3'140) \times 100}{\text{TCHF } 3'140} = \underline{\underline{2.93 \%}}$$

Frage 3

Bei einer Erhöhung der Preise um 10 % würde mit einem mengenmässigen Einbruch des Umsatzvolumens um 20 % gerechnet. Durch das tiefere Umsatzvolumen könnten auch die Infrastrukturkosten (Fixkosten) um TCHF 70 gesenkt werden. Würde sich eine solche Massnahme lohnen und welches Ergebnis kann bei diesen Prämissen (Annahmen) erwartet werden?

Ausgangslage		Veränderungen	Ergebnis
Variable Kosten	TCHF 2 512	- 20 % Volumen	TCHF 2 010
Fixe Kosten	<u>TCHF 720</u>	- TCHF 70	<u>TCHF 650</u>
Selbstkosten	TCHF 3 232		TCHF 2 660
Verluste/Gewinn	<u>TCHF - 92</u>		<u>TCHF + 103</u>
Erlös	<u>TCHF 3 140</u>	- 20 % Volumen = 2 512 + 10 %	<u>TCHF 2 763</u>

Es kann ein Gewinn von **TCHF 103** erwartet werden. Somit lohnt sich diese Massnahme, da der Gewinn TCHF 195 über der Ausgangsprämisse (Planung) liegen würde.